

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, Sie hatten einen guten Start in das Jahr 2016 und wünschen Ihnen hierfür viel Erfolg und Gesundheit! Auch im neuen Jahr erhalten Sie wie gewohnt unseren informativen Rundbrief mit wichtigen Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisorientierten Fällen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre bpl Rechtsanwälte

Themenübersicht:

- Erste Rechtsprechung zum MiLoG
- Führen eines KFZ mit „Blitzer-App“ auf dem Mobiltelefon
- Schaden bei überschrittener Baukostenobergrenze
- AGBs im Handelsvertretervertrag
- Steuerhaftung des Geschäftsführers

+++++ Arbeitsrecht +++++

Erste Rechtsprechung zum MiLoG

Anrechnung von Weihnachts- und Urlaubsgeld auf den Mindestlohn

Die Klägerin war bei der Beklagten als Servicekraft in einem Umfang von 84,5 Stunden monatlich beschäftigt und erhielt einen Bruttolohn in Höhe von 718,42 EUR. Neben dem Grundgehalt waren hierin ein monatlich ausgezahltes Weihnachts- und Urlaubsgeld enthalten. Es ergäbe sich eine mindestlohnrelevante Bruttovergütung von 8,49 EUR pro Stunde, sofern das Weihnachts- und Urlaubsgeld auf den Mindestlohn anrechenbar wären.

Dies sah das Arbeitsgericht Herne (Urt. v. 07.07.2015, Az. 3 Ca 684/15) so und verurteilte die Beklagte lediglich zur Nachzahlung von 0,01 EUR brutto pro Stunde. Es folgte damit der Auffassung des EuGH sowie des BAG, die bei monatlich zu zahlendem Weihnachts- und Urlaubsgeld darauf abstellen, ob die jeweilige Zahlung innerhalb des

Fälligkeitszeitraums und unwiderruflich gezahlt wird.

Unser Tipp:

Im Wesentlichen kommt es für eine sichere Anrechenbarkeit von Vergütungsbestandteilen auf den Mindestlohn auf die arbeitsvertragliche Ausgestaltung an. Sie sollten das Weihnachts- und Urlaubsgeld anteilig jeden Monat auszahlen, damit es auf den Mindestlohnanspruch angerechnet wird. Zudem sollten die Zahlungen arbeitsvertraglich auf die Vergütung der „Normalleistung“ gerichtet sein. Andernfalls droht ein rückwirkender Mindestlohn nachschlag für die Vergangenheit!

Achtung: Zu prüfen ist hierbei, ob die Ansprüche auf Weihnachts- und Urlaubsgeld verbindlich tarifvertraglich geregelt sind, weil dann eine arbeitsvertragliche Abweichung nicht möglich ist!

+++++ OWi-Recht +++++

Führen eines KFZ mit „Blitzer-App“ auf dem Mobiltelefon...

...ist verboten!

Dies beschloss das OLG Celle (Beschluss vom 03.11.2015, Az. 2 Ss (OWi) 313/15) gegen einen Fahrzeugführer, der wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeugs bei gleichzeitigem betriebsbereitem Mit-Sich-Führen eines Mobiltelefons mit „Blitzer-App“ zu einer Geldbuße in Höhe von 75,00 EUR verurteilt worden war.

„Blitzer-Apps“ dienen dazu, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen und vor mobilen und/oder stationären Geschwindigkeitsmessungen zu warnen. Wenn der Fahrzeugführer ein Mobiltelefon mit einer solchen App betriebsbereit mit sich führt und diese App während der Fahrt aufgerufen ist, erfülle dies den Verbotstatbestand des § 23 Abs. 1 b S. 1 StVO, so das OLG Celle.

++++++ Privates Baurecht ++++++

Schaden bei überschrittener Baukostenobergrenze

Kommt es infolge von schuldhaften Planungs- oder Beratungsfehlern zu einer Überschreitung der im Architektenvertrag vereinbarten Baukostenobergrenze, verstößt der Architekt gegen seine vertraglichen Pflichten und haftet grundsätzlich auf Schadenersatz in Höhe der überschießenden Baukosten. Der Bauherr erleidet jedoch insoweit keinen Schaden, als die zu seinen Lasten gehenden Mehrkosten gleichzeitig zu einer Wertsteigerung des Objekts geführt haben. Der Wertzuwachs wirkt also schadenmindernd. Dem Bauherrn obliegt in diesem Zusammenhang die (schwierige) Darlegung, welche Gewerke er kostengünstiger gestaltet oder gar nicht durchgeführt hätte, um die Baukostenobergrenze einzuhalten. Dies ist erforderlich, damit der Wertzuwachs infolge der Baukostenüberschreitung ermittelt werden kann.

In dem von dem BGH (Urt. v. 21.05.2015, Az. VII ZR 190/14) zu entscheidenden Fall hatte dieser ein Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben, das den Bauherren pauschal Schadenersatz im Umfang der Baukostenüberschreitung zugesprochen hatte, ohne die Wertsteigerung des Objektes zu berücksichtigen. Da das Berufungsgericht nach Auffassung des BGH hierfür nicht sämtliche erforderlichen Feststellungen getroffen hat, hat der BGH die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zur Höhe des Anspruchs auf Schadenersatz an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses hatte bereits die Finanzierungskosten für das wegen der Mehrkosten von dem Bauherrn zusätzlich aufzunehmende Darlehen als Schaden anerkannt, was von dem BGH nicht beanstandet wurde.

++++++ AGB-Recht ++++++

AGBs im Handelsvertretervertrag

Die in einem Handelsvertretervertrag enthaltene, vom Unternehmer als Allgemeine Geschäftsbedingung gestellte Bestimmung „Der Vermögensberater verpflichtet sich,

es für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses zu unterlassen, der Gesellschaft Kunden abzuwerben oder dies auch nur zu versuchen“ ist wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 BGB unwirksam (BGH, Urt. v. 03.12.2015, Az. VII ZR 100/15).

Unser Tipp:

Bei der Formulierung von AGB-Klauseln ist insbesondere bei nachvertraglichen Wettbewerbsverboten Vorsicht geboten. Holen Sie sich hierzu vorab kundigen Rechtsrat ein!

+++++ Steuerrecht +++++

Steuerhaftung des Geschäftsführers

GmbH-Geschäftsführer haften als gesetzliche Vertreter der GmbH gegenüber dem Finanzamt persönlich, wenn sie die steuerlichen Pflichten der Gesellschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen (§ 69 AO). Zu diesen Pflichten gehört es auch, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuern über ausreichende Mittel verfügt. Ist bereits abzusehen, dass Steueransprüche des Finanzamts entstehen werden, hat der Geschäftsführer Vorsorge zu treffen. Wird er vor Fälligkeit der Steuern aus dem Amt abberufen, haftet er gleichwohl, wenn er seine Mittelvorsorgepflicht verletzt hat. So entschied der BFH mit Urteil vom 20.5.2014 (Az. VII R X 2/12).

Sollten Sie keine weiteren kostenlosen Rundbriefe von uns wünschen, bitten wir um kurze Mitteilung per E-Mail an:

info@bpl-recht.de

Bitte nennen Sie Namen und E-Mail-Adresse. Vielen Dank!



RECHTSANWÄLTE
STROOT & KOLLEGEN
Rechtsanwalt Frank W. Stroot
Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück

Telefon 0541 / 76007570
Telefax 0541 / 76007599

info@bpl-recht.de
www.bpl-recht.de